



Datum, 08.11.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/307/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Bürgerservice für das Aufgabengebiet Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung

Sachdarstellung:

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat II 21 Einbürgerungsbehörde und Fachaufsicht für Staatsangehörigkeits-, Pass-, Personalausweis- und Melderecht hat zur bevorstehenden Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes bereits mehrfach mitgeteilt, dass mit mindestens der Verdopplung, eher aber mit einer Verdreifachung der Zahl von Einbürgerungsanträgen zu rechnen ist. Hintergrund ist die geplante Änderung, die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu akzeptieren sowie die Aufenthaltszeiten zu verkürzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen selbstständig darauf zu achten haben, die personellen Kapazitäten der jeweiligen Einbürgerungsstellen anzupassen.

Die Stadt Usingen ist Ende September mit dem Anliegen an die Stadt Neu-Anspach herangetreten, dass im Sinne der effizienten Erledigung eine Zusammenlegung der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen aus beiden Städten eine sinnvolle Option für die Ausweitung der Interkommunalen Zusammenarbeit sein kann.

Es wird angeführt, dass die auch in den vergangenen Jahren im Bereich des Bürgerbüros stark gestiegenen Anforderungen durch gesetzliche Änderungen und wachsender Bevölkerung in Usingen eine vernünftige Bearbeitung der Einbürgerungsanträge im Bürgerbüro Usingen in der zu erwartenden Größenordnung nicht mehr zulassen.

Aktuell ist der Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung in Neu-Anspach im Leistungsbereich Bürgerservice und Standesamt angesiedelt. Durchschnittlich werden ca. 5 - 7 Wochenstunden eingesetzt. Eine Übersicht über die Fallzahlen der letzten Jahre ist beigefügt. Die Zusammenlegung der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen beider Städte würde dafür sorgen, eine entsprechend attraktive Wochenstundenzahl in Neu-Anspach zu schaffen, mit der auch eine Verbesserung der internen Vertretung erreicht wird. Daher wird das Anliegen sehr begrüßt, es folgt außerdem dem politischen Willen, weitere Aufgaben/Tätigkeiten in der Interkommunalen Zusammenarbeit zu erledigen.

Zunächst wird mit einer Kapazität von 12 Wochenstunden für die Übernahme der Einbürgerungsanträge aus der Stadt Usingen ausgegangen. Mit der tatsächlichen Umsetzung der neuen Gesetzgebung wird der genaue Aufwand detailliert ermittelt. Es besteht die Verpflichtung sowie Einigkeit darin, die Werte regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Für die Abwicklung der Einbürgerungsanträge der Städte Neu-Anspach und Usingen kann in Neu-Anspach eine Mitarbeiterin, mit bisher 20 Wochenstunden, maximal 19 Stunden nach Bedarf sukzessive aufstocken. Die Aufstockung erfolgt zunächst befristet und wird im Stellenplan 2025 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt

und

der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –
nachfolgend „Usingen“ genannt

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und den Bereichen Standesamt, Kämmerei, Kasse/Steuern und Freiwillige Feuerwehren. Durch die geplanten gesetzlichen Änderungen im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung ist für beide Kommunen eine Verdopplung des Arbeitsaufwandes zu erwarten. Aus diesem Grund macht es Sinn, diese Aufgabe zu bündeln. Sowohl die personellen, als auch die räumlichen Voraussetzungen sind hierfür in Neu-Anspach einzurichten.

§ 1 Aufgaben

Im Leistungsbereich „Bürgerservice“ der Stadt Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung im Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Informationsgespräch über die Voraussetzungen/Ablauf des Einbürgerungsverfahrens
- Prüfung der Voraussetzungen (Aufenthalt, Deutschkenntnisse, Einkommen, etc.)
- Ausgabe des Antrages mit den dazugehörigen Erklärungen
- Antragsannahme als Untere Verwaltungsbehörde
- Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit sowie „Richtigkeit“
- Anlegen der E-Akte und Übersendung des Antrages an das Regierungspräsidium Darmstadt
- Vermittlungsstelle/Ansprechpartner zwischen Regierungspräsidium Darmstadt und den Antragstellern während des Verfahrens
- Aushändigung/Übergabe der Einbürgerungsurkunden und alle damit verbundenen Arbeiten

§ 2 Verfahren

- (1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Amtsleitungen wahrgenommen.
- (2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch die Leitung des Leistungsbereichs Bürgerservice wahrgenommen.
- (3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben.

**§ 3
Kosten**

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis einer Fachkraft mit 12 Wochenstunden. Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

**§ 4
Laufzeit**

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

**§ 5
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte zum 01.01.2024 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister